STADT Rutesheim
Aktiv, innovativ, lebenswert.

Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg

Landesrecht BW - LIFG | Landesnorm Baden-Württemberg | Gesamtausgabe | Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg ... | gültig ab: 30.12.2015

haben Antragsberechtigte gegenüber den informationspflichtigen Stellen im Anwendungsbereich einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die Begründung eines Informationsinteresses ist hierfür nicht erforderlich.

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, soweit diese organisatorisch hinreichend verfestigt sind, vgl. § 3 Nr. 1 LIFG.

Der **Antrag ist abzulehnen**, soweit die informationspflichtige Stelle nach § 2 LIFG vom Anwendungsbereich ausgenommen ist oder wenn ein Ablehnungsgrund zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG, zum Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG oder zum Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG vorliegt. Eine Ablehnung kommt zudem aus den in § 9 Abs. 3 LIFG genannten Gründen (z.B. unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand) in Betracht.

Regelungen zu Antrag und Verfahren sind in § 7 LIFG, § 8 LIFG und § 9 LIFG enthalten.

Der **Antrag** kann formfrei gestellt werden, die antragstellende Person muss identifizierbar sein. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Es wird eine schriftliche oder elektronische Antragstellung empfohlen.

Ein **Anspruch auf Informationszugang** besteht nur in Bezug auf die bei der informationspflichtigen Stelle bereits vorhandenen amtlichen Informationen, vgl. § 3 Nr. 3 LIFG. Ein Anspruch auf Beschaffung bislang nicht vorhandener Informationen wird durch das LIFG nicht begründet. Sie sollten den Antrag daher an diejenige informationspflichtige Stelle richten, bei der Sie die begehrte Information (thematisch) vermuten.

stadt@rutesheim.de
www.rutesheim.de
Leonberger Straße 15
71277 Rutesheim
Telefon 07152 5002-0
Telefax 07152 5002-1033
Kreissparkasse Böblingen
IBAN: DE78 6035 0130 0005 0021 99 · SWIFT-BIC: BBKRDE6B
Volksbank Leonberg-Strohgäu eG
IBAN: DE36 6039 0300 0260 2760 06 · SWIFT-BIC: GENODES1LEO
Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE39 6005 0101 0008 6850 25 · SWIFT-BIC: SOLADEST600

STADT Rutesheim
Aktiv, innovativ, lebenswert.

Berührt der Antrag **Belange von anderen Personen**, werden die betroffenen Personen bei der Bearbeitung des Antrags gemäß § 8 LIFG angehört. In diesem Fall sollen Anträge begründet werden und für die Anhörung dieser Personen eine Erklärung enthalten, inwieweit die Daten der antragstellenden Person an die betroffene Person weitergegeben werden dürfen. Wenn die antragstellende Person sich mit einer Unkenntlichmachung von bestimmten Informationen (z.B. personenbezogene Daten) einverstanden erklärt, kann die Anhörung anderer Personen entfallen, wodurch das Verfahren beschleunigt und Kosten gesenkt werden.

Kosten für die Antragsbearbeitung können gemäß § 10 LIFG erhoben werden. Die Behörde übersendet der antragstellenden Person zunächst eine Information über die maximalen Kosten, falls diese 100 € voraussichtlich übersteigen werden. Der Antrag kann daraufhin aufrechterhalten oder kostenlos zurückgenommen werden.

stadt@rutesheim.de
www.rutesheim.de

Leonberger Straße 15
71277 Rutesheim
Telefon 07152 5002-0
Telefax 07152 5002-1033

Kreissparkasse Böblingen
IBAN: DE78 6035 0130 0005 0021 99 · SWIFT-BIC: BBKRDE6B
Volksbank Leonberg-Strohgäu eG
IBAN: DE36 6039 0300 0260 2760 06 · SWIFT-BIC: GENODES1LEO
Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE39 6005 0101 0008 6850 25 · SWIFT-BIC: SOLADEST600